



Eilantrag gegen Erlaubnis zur Wolfstötung beim Verwaltungsgericht eingereicht.

Gesellschaft zum Schutz der Wölfe geht gegen Ausnahmegenehmigung vor.

Die Gesellschaft zum Schutz der Wölfe hat heute (20.1.2022) eine Klage und einen Eilantrag gegen die Genehmigung der Regierung von Oberbayern eingereicht, mit der die Tötung eines Wolfs in Südostbayern zugelassen werden soll. Mit dem Eilantrag soll verhindert werden, dass von der Genehmigung Gebrauch gemacht werden darf, bis das Verwaltungsgericht über die gleich-zeitig eingereichte Klage entschieden hat.

Die Regierung von Oberbayern hatte am 17.1.2022 eine Ausnahmegenehmigung erteilt, wonach in Teilbereichen der Landkreise Rosenheim, Traunstein und Berchtesgadener Land ein dort zuletzt am 19.12.2021 gesehener Wolf abgeschossen werden darf. Die Regierung begründet die Ausnahme mit der angeblichen Gefährdung von Menschen. Eine rechtliche Prüfung hat jedoch ergeben, dass sich aus dem Verhalten des Wolfs keine Gefährdung von Menschen ableiten lässt.

In der Ausnahme der Regierung von Oberbayern wird festgestellt, dass sich der Wolf in einem Zeitraum vom 13.12.2021 bis 19.12.2021 einige Male Siedlungen bzw. Häusern angenähert hat und in deren Nähe auch mehrere Tiere gerissen hat. Außerdem wurde der Wolf einmal in der Ortslage von Bergen fotografiert. Aus diesem Verhalten soll sich, so die Regierung von Oberbayern, eine künftige Gefährdung für den Menschen ergeben.

Die Frage, wann man von einem für den Menschen gefährlichen Verhalten eines Wolfs ausgehen muss, ist mittlerweile in mehreren fachlichen Leitfäden, u. a. auch dem Bayerischen Aktionsplan Wolf, festgelegt worden. Ausschlaggebend ist, ob ein Wolf entweder die Nähe von Menschen sucht oder jedenfalls beim Kontakt von Menschen nicht flieht, wie dies dem üblichen Verhalten von Wölfen entspricht. Der Wolf im Landkreis Traunstein hatte allerdings nur einen einzigen beobachteten Kontakt zu einem Menschen, und vor diesem Menschen ist der Wolf sofort geflohen. Bei allen anderen Ereignissen, die in Siedlungsnähe erfolgten, machte der Wolf Beute unter nachweisbar schlecht gesicherten Nutztieren, ohne dass Menschen im Spiel waren. Die Annahme der Regierung von Oberbayern, es gebe eine Gefährdung, steht damit im Widerspruch zu dem, was im eigenen bayerischen Leitfaden dazu festgehalten ist.

Hinzu kommt, dass der Wolf nach dem 19.12.2021 nicht mehr gesehen worden ist. Es ist also zweifelhaft, ob es ihn in den genannten Landkreisen überhaupt noch gibt. Da der Wolf allerdings nicht durch ein besonderes Merkmal identifiziert werden kann (das gibt die Regierung von Oberbayern selbst zu), bedeutet die Ausnahmegenehmigung faktisch, dass jeder Wolf geschossen werden kann und geschossen werden wird, der den abschlussberechtigten Personen vor die Flinte kommt.

Der Vorsitzende der Gesellschaft zum Schutz der Wölfe, Dr. Peter Blanché, kritisiert dementsprechend das Verhalten der Regierung von Oberbayern. „Wenn ein Wolf wirklich ein gegenüber Menschen gefährliches Verhalten an den Tag legt, dann sind wir die Letzten, die gegen entsprechende Maßnahmen vorgehen würden. Hier wird aber etwas konstruiert, um den Wolf abschießen zu können, obwohl dieser bisher nichts anderes gemacht hat als das, was seiner Natur



entspricht, nämlich Beute zu suchen und zu finden. Wenn nach diesem Maßstab Wölfe geschossen werden dürften, wird es sehr schwer werden, eine Rückkehr dieser bedrohten Tierart in Bayern wieder zu ermöglichen".

Die Entscheidung liegt nun beim Verwaltungsgericht München und möglicherweise in zweiter Instanz beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof.

Für Rückfragen:

Dr. Peter Blanche

Telefon: 0171/8647444

e-mail: peter.blanche@gzsdw.de

Webseite: www.gzsdw.de

Rechtsanwalt Peter Kremer

Telefon: 030/28876763